

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Neufassung der Gebührenordnungsposition 32882 im Abschnitt 32.2.8 EBM

32882 Bestimmung des Lipidprofils (Gesamtcholesterin, LDL-Cholesterin, HDL-Cholesterin und Triglyceride) gemäß Anlage 1 der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie 1,00 €

Die Gebührenordnungsposition 32882 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32025, 32033, 32057 und 32060 bis 32063 berechnungsfähig.

2. Änderung der zweiten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01732 im Abschnitt 1.7.2 EBM

Die Gebührenordnungsposition 01732 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 27310, 32025, ~~32030~~, 32033, 32057 und 32060 bis 32063 berechnungsfähig.

3. Änderung der zweiten Anmerkung im Katalog der Gebührenordnungspositionen 32056 bis 32079 und 32081 bis 32087 im Abschnitt 32.2.3 EBM

*Die Gebührenordnungspositionen 32060 bis 32063 **ist sind nicht neben den** Gebührenordnungspositionen 01732 und 32880 bis 32882 berechnungsfähig.*

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Streichung der dritten Anmerkung und Aufnahme einer neuen dritten Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition 32030 im Abschnitt 32.2.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 32030 ist für die Untersuchung des Urins mittels Harnstreifentest nicht berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32033 in den Abschnitt 32.2.1 EBM

32033 Harnstreifentest auf mindestens fünf der folgenden Parameter: Eiweiß, Glukose, Erythrozyten, Leukozyten, Nitrit, pH-Wert, spezifisches Gewicht, Ketonkörper ggf. einschließlich Kontrolle auf Ascorbinsäure einschließlich visueller oder apparativer Auswertung 0,50 €

Die Gebührenordnungspositionen 32033 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01732 und 32880 bis 32882 berechnungsfähig.

3. Neufassung der Gebührenordnungspositionen 32880 und 32881 im Abschnitt 32.2.8 EBM

32880 Harnstreifentest gemäß Anlage 1 der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie auf Eiweiß, Glukose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit 0,50 €

Erfolgt die Untersuchung nicht unmittelbar nach Gewinnung des Urins ist durch geeignete Lagerungs- und ggf. Transportbedingungen sicherzustellen, dass keine Verfälschungen des Analyseergebnisses auftreten können.

Die Gebührenordnungsposition 32880 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32025, 32033, 32057 und 32060 bis 32063 berechnungsfähig.

32881	Bestimmung der Nüchternplasmaglukose gemäß Anlage 1 der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie	0,25 €
-------	---------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Die Gebührenordnungsposition 32881 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32025, 32033, 32057 und 32060 bis 32063 berechnungsfähig.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 die Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) geändert.

3. Regelungsinhalt

Zu der Änderung Nr. 1

Die im Rahmen der Änderung der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie vorgesehene Aufnahme weiterer Laboruntersuchungen erfolgte durch die Ergänzung der Gebührenordnungsposition 32882 um die gemäß Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie zusätzlichen Untersuchungen auf Triglyzeride, HDL-Cholesterin und LDL-Cholesterin.

Zu den Änderungen Nr. 2 und 3

Aufgrund der Aufnahme des Harnstreifentestes als neue Gebührenordnungsposition 32033 in den EBM erfolgte eine entsprechende redaktionelle Anpassung der Abrechnungsausschlüsse.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 beschlossen, die Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) zu ändern.

3. Regelungsinhalt

Zu den Änderungen Nr. 1 und 2

Die Gebührenordnungsposition 32030 (Orientierende Untersuchung) vergütete neben dem Harnstreifentest weitere Untersuchungen und war bei der aktuellen EBM-Systematik in derselben Sitzung nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32880 bis 32882 berechnungsfähig. Dieser Ausschluss führte dazu, dass auch andere Untersuchungen, die mit der Gebührenordnungsposition 32030 abgerechnet werden, nicht sachgerecht ausgeschlossen wurden. Die Aufnahme des Harnstreifentestes in eine eigene Gebührenordnungsposition 32033 ermöglicht nun einen sachgerechten Ausschluss des Harnstreifentestes neben den Gebührenordnungspositionen 32880 bis 32882.

Zu der Änderung Nr. 3

Die Gebührenordnungspositionen 32880 und 32881 wurden redaktionell überarbeitet und die Abrechnungsausschlüsse aktualisiert.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.